



Fünfundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 95

Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 7. Dezember 2020***[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/75/391, Ziff. 7)]***75/30. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika***Die Generalversammlung,**unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [51/53](#) vom 10. Dezember 1996 und [56/17](#) vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union,*sowie unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba) am 11. April 1996 in Kairo¹,*ferner unter Hinweis* auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo², in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,*unter Hinweis* auf die von der Präsidentschaft des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung³, in der der Rat erklärte, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,*in der Erwägung*, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der Kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba) am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

¹ [A/50/426](#), Anlage.

² [A/51/113-S/1996/276](#), Anlage.

³ [S/PRST/1996/17](#); siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1996 ([S/INF/52](#)).



2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
3. *erinnert* an die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba) am 4. November 2010, der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten am 12. und 13. November 2012, der dritten Konferenz der Vertragsstaaten am 29. und 30. Mai 2014 und der vierten Konferenz der Vertragsstaaten am 14. und 15. März 2018, die alle in Addis Abeba stattfanden;
4. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag⁴ unterzeichnet haben, und *fordert* diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;
5. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geographischen Region liegen;
6. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ sind, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, und legt ihnen nahe, auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation gebilligten Musterprotokolls Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen zu schließen;
7. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation dafür, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;
8. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

37. Plenarsitzung
7. Dezember 2020

⁴ Siehe A/50/426, Anlage.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.